

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Beldorf über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4; 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 und 9a Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), und des § 16 der Satzung der Gemeinde Beldorf über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeiträge

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage ist bei Bedarf in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 2 Öffentlich-rechtliche Kostenerstattung

Für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie für die Herstellung von Weideanschlüssen sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Änderung sowie für die Beseitigung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

Der Anspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 3 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung an dem Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeiten

Sobald die Erstattungspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Erstattungsbescheid erteilt. Die Kostenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Angemessene Vo-

rauszahlungen können gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren. Sie werden in Form von Grund- und Zusatzgebühren erhoben.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der Wasseranschlüsse auf den angeschlossenen Grundstücken. Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss 0,00 € jährlich.

Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses wird eine Gebühr von 0,00 € jährlich erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt je Einwohner 240,00 € jährlich. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf dem angeschlossenen Grundstück am 31.03. und 30.09 des Jahres. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EWG) berechnet. Es ist anzusetzen:

- a) Gewerbebetriebe 1 EWG
- b) Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Beschäftigten zusätzlich 1 EWG
- c) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm, für jede weitere angefangene 50 qm zusätzlich 2 EWG
- d) Beherbergungsbetriebe, Altenheime je Übernachtungsplatz 1 EWG
- e) landwirtschaftliche Betriebe 1 EWG
 1. Mit Milchviehhaltung bis einschließlich 20 Milchkühen zusätzlich 1 EWG
 2. Von mehr als 20 Milchkühen zusätzlich 1 EWG

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert 240,00 € jährlich

(4) Für die Abgabe von Bauwasser wird eine einmalige pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 0,00 € und für Mehrfamilienhäuser sowie sonstige bauliche Anlagen 0,00 €.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und frühestens mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder diejenigen, die sonst nach dem Grundsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Heranziehung und Fälligkeiten

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Vierteljahresbeträge sind zu dem in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen bis eine Neufestsetzung erfolgt ist.

Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit der nächsten fällig werdenden Gebühr verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder nach einem Wechsel der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 10 Auskunfts- und Erklärungsfristen

Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Kostenerstattungen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Erklärungen abzugeben und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauEr1G der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beldorf, den 27.12.2021

gez.

(L.S.)

Jens Beckmann
(Bürgermeister)